



Nr.: 17/2019

7. November 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Richtlinie zum Umgang mit Belästigung, Diskriminierung und Gewalt vom 30. Oktober 2019	2
Technische Universität Dresden Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre vom 25. Oktober 2019	7
Technische Universität Dresden Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 14. Oktober 2019	14
Außerkraftsetzung der Ordnung zum Betrieb eines Frühwarnsystems (FWS) im Datennetz der Technischen Universität Dresden vom 9. November 2009	15

Richtlinie zum Umgang mit Belästigung, Diskriminierung und Gewalt

Vom 30. Oktober 2019

Diese Richtlinie wurde vom Rektorat in der Sitzung vom 3. September 2019 beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Geltungsbereich
2. Definitionen
3. Prävention
4. Beratung und Begleitung von Betroffenen
5. Beschwerdestelle der Technischen Universität Dresden
6. Beschwerdeverfahren
7. Sanktionen
8. Datenschutz / Qualitätssicherung
9. Inkrafttreten

Präambel

Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, jeglicher Form von Belästigung, Diskriminierung und Gewalt innerhalb des Hochschullebens entgegenzuwirken. Keine Person soll aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt werden.

Die Technische Universität Dresden kommuniziert in ihrer Grundordnung wie auch durch entsprechende Rahmenpläne und Konzepte (so der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2017, die Diversity-Strategie 2030, der Frauenförderplan 2019, das Gleichstellungskonzept 2018, die Integrationsvereinbarung 2013, das Konzept zum Universitären Gesundheitsmanagement und die WE-CARE-Kontaktstelle) ein klares Bekenntnis gegen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Benachteiligung und zum Schutz von Vorgesetzten vor rechtlichen Auseinandersetzungen sind bereits gelebte Praxis. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie wird die Schutzfunktion vor Belästigung, Diskriminierung und Gewalt durch die Einrichtung einer Beschwerdestelle, die sowohl allen Beschäftigten wie auch allen Studierenden offen steht, strukturell weiterentwickelt.

Die Technische Universität Dresden steht für ein Klima des Miteinanders, in dem der Präventionsgedanke gegenüber der Erwägung von Sanktionen Vorrang genießt. Erfolgreiche Prävention ist sowohl durch die Übernahme individueller als auch institutioneller Verantwortung

gewährleistet. Präventionsmaßnahmen sollen zielgruppenspezifisch konzipiert und nachhaltig umgesetzt werden. Ziel ist die Förderung eines respektvollen, wertschätzenden Umgangs aller an der Technischen Universität Dresden tätigen und studierenden Personen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden. Die Hochschulmedizin (Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus) verfügt ebenfalls über ein Handlungskonzept zum Umgang mit Diskriminierung. Betroffenen stehen grundsätzlich alle Anlaufstellen offen.
- 1.2 Die Gültigkeit des Rundschreibens D2/2/2007 „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und seine arbeitsrechtlichen Auswirkungen an der TU Dresden“ wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

2. Definitionen

- 2.1 Belästigung liegt vor, wenn bestimmte Verhaltensweisen eine Person in ihrer Würde verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schaffen. Dies schließt alle verbalen, nonverbalen und physischen Formen sexualisierter Belästigung ein. Hierunter können darüber hinaus Verhaltensweisen fallen, die Personen gezielt von ihrem sozialen Umfeld isolieren sollen (im Kontext von Mobbing) oder als beharrliches Nachstellen und Ausspähen beschrieben werden können (im Kontext von Stalking).
- 2.2 Diskriminierung bedeutet Herabsetzung, Geringschätzung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Gewalt gegenüber Personen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener gruppenspezifischer Merkmale. Ein Verhalten ist dann diskriminierend, wenn eine Benachteiligung einer Person aufgrund des Geschlechtes, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung stattfindet.
Folgende Verhaltensweisen werden differenziert:
 - a) Unmittelbare Benachteiligung liegt dann vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
 - b) Mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren eine Person gegenüber einer anderen Person in besonderer Weise benachteiligen.
 - c) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person gilt als Benachteiligung.
- 2.3 Der Gewaltbegriff in dieser Richtlinie umfasst jede Form sexualisierter Gewalt.

3. Prävention

Im Rahmen eines einvernehmlich dokumentierten Arbeitsprogramms (siehe Rahmenpläne und Konzepte der Technischen Universität Dresden in der Präambel) werden in den kommenden Jahren folgende Präventionsmaßnahmen weitergeführt oder schrittweise umgesetzt:

- 3.1 Vernetzung
Angesichts der sehr unterschiedlichen Themenbereiche wie Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, der Umgang mit Heterogenität und Konfliktbewältigung ist es wichtig, dass sich möglichst alle hiermit befassten Akteurinnen und Akteure vernetzen und regelmäßig austauschen. Vernetzung bietet eine gute Möglichkeit, auch die

mehrdimensionalen und intersektionalen Formen von Belästigung, Diskriminierung und Gewalt schneller zu erkennen, zu definieren und passgenaue Gegenstrategien zu erarbeiten.

3.2 Beratung

Eine große Unterstützung ist auch eine vielfältige Beratungslandschaft, durch welche zum einen eine spezialisierte einzelfallbezogene Beratung stattfinden, zum anderen die Entwicklung weiterer zielgruppenspezifischer Angebote durch den Austausch und die Vernetzung der Stellen untereinander befördert werden kann.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit/Fortbildung

Ein weiterer wesentlicher Baustein in der präventiven Arbeit ist eine effektive Informationspolitik, die gewährleistet, dass bestehende Angebote sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner allen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dresden bekannt sind. Informieren bedeutet auch die Konzeption und Durchführung regelmäßiger Weiterbildungen zu Vorurteilsstrukturen und den entsprechenden Interventionsansätzen wie auch die Professionalisierung bereits bestehender Beratungsstellen.

3.4 Umfragen/Monitoring

Die Berichterstattung zu Ergebnissen anonymisierter Umfragen kann helfen, Benachteiligungen sichtbar zu machen und die Hochschulöffentlichkeit zu sensibilisieren. Auch ein systematisches Diversity- bzw. Vielfaltsmonitoring kann dazu beitragen aufzuzeigen, wo einzelne Gruppen von Beschäftigten und Studierenden nicht ausreichend vertreten sind.

4. Beratung und Begleitung von Betroffenen

4.1 Betroffenen stehen bei Vorkommnissen von Belästigung, Diskriminierung und Gewalt verschiedene Beratungsstellen zu Beratungsgesprächen sowie zum eigenen Schutz zur Verfügung. Die Beratungsstellen unterstützen die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Belange und begleiten diese auf Wunsch auch auf dem Weg zu einer Beschwerde bei der Beschwerdestelle gemäß Punkt 5.

4.2 Alle Beratungsgespräche nach Punkt 4.1 sind vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner vereinbaren gemeinsam die Weitergabe des Gesprächsinhalts oder von Teilen des Gesprächsinhalts an Dritte.

4.3 Den Betroffenen stehen insbesondere folgende Beratungsstellen zur Verfügung: (alphabetisch)

- a) Ausländerbeauftragte oder -beauftragter
- b) Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- c) Gesundheitsdienst (Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit, Sachgebiet 4.7)
- d) Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte der Technischen Universität Dresden, Gleichstellungsbeauftragte der Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen
- e) Inklusionsbeauftragte oder -beauftragter
- f) Jugend- und Auszubildendenvertretung
- g) Konfliktlotsen
- h) Personalrat
- i) Psychosoziale Beratungsstelle im Studentenwerk Dresden
- j) Schwerbehindertenvertretung

5. Beschwerdestelle der Technischen Universität Dresden

- 5.1 Beschwerdestelle ist das Rektorat.
- 5.2 Das Rektorat überträgt das Verfahren der oder dem Beauftragten für Beschwerden wegen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt.

6. Beschwerdeverfahren

- 6.1 Alle Personen i. S. d. Geltungsbereichs gemäß Punkt 1 der Richtlinie haben das Recht, Beschwerde bei der Beschwerdestelle der Technischen Universität Dresden (gemäß Punkt 5) zu erheben.
- 6.2 Die Beschwerde kann postalisch, per E-Mail oder mündlich vor Ort erfolgen.
- 6.3 In der Beschwerde sollen die Vorkommnisse dargelegt werden. Etwaige Zeuginnen und Zeugen und/oder Beweisangebote sollen benannt werden. Es ist zudem mitzuteilen, ob und welche anderen Personen bereits über die Vorkommnisse informiert und ob bzw. welche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden.
- 6.4 Beschwerde führende Personen sind auf Unterstützungsmaßnahmen und Beratungsstellen hinzuweisen und erfahren ein angemessenes und transparentes Verfahren. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der Beschwerde führenden Person mitzuteilen.
- 6.5 Sofern aufgrund der dargelegten Vorkommnisse arbeits-/disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen können (siehe Punkt 7), ist umgehend das Dezernat Personal seitens der Beschwerdestelle einzubeziehen. In dem Fall, dass Maßnahmen gegen Studierende erwogen werden müssen (siehe auch Punkt 7), sind seitens der Beschwerdestelle umgehend die zur Umsetzung von Sanktionen bei Studierenden zuständigen Stellen einzubeziehen.

7. Sanktionen

- 7.1 Gegenüber allen Personen i. S. d. Geltungsbereichs gemäß Punkt 1 der Richtlinie, ausgenommen Studierenden, die sich für Vorfälle i. S. d. Punkt 2 der Richtlinie zu verantworten haben, können arbeits-/disziplinarrechtliche Konsequenzen veranlasst werden, die bis zur Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses führen können.
- 7.2 Gegenüber Studierenden kommen insbesondere folgende Maßnahmen
 - a) Ausschluss von Lehrveranstaltungen
 - b) Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen
 - c) Entzug der EDV-Nutzungsberechtigung
 - d) Hausverbot
 - e) Exmatrikulation

jedoch nur nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsgrundlagen in Betracht.

8. Datenschutz / Qualitätssicherung

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Umsetzung wird fachlich begleitet, dokumentiert und kontinuierlich optimiert durch eine dauerhaft einzurichtende Arbeitsgruppe mit der oder dem designierten Beauftragten nach Punkt 5.2, den beratenden Stellen nach Punkt 4.3, der Stabsstelle Diversity Management sowie Vertreterinnen und Vertretern weiterer Struktureinheiten. Eine Evaluation der Umsetzung der Richtlinie erfolgt nach 2 Jahren durch Vertreterinnen und Vertreter der Senatskommission

Gleichstellung und Diversity Management, Dezernat Personal, Personalrat und der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten der Technischen Universität Dresden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

Vom 25. Oktober 2019

Auf der Grundlage der Evaluationsordnung der TU Dresden vom 30. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2011 vom 27. April 2011, S. 43), geändert durch Satzung vom 31. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2015 vom 13. Februar 2015, S. 17), hat der Senat am 9. Oktober 2019 die folgenden Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre
- § 3 Grundlagen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre
- § 4 Akteure und Zuständigkeiten

II. VERFAHREN DES QUALITÄTSMANAGEMENTS FÜR STUDIUM UND LEHRE

- § 5 Qualitätssicherung bei der Entwicklung und der Einführung neuer Studiengänge
- § 6 Zeitplan der Studiengangsevaluation und Akkreditierung
- § 7 Verfahren der Studiengangsevaluation und Akkreditierung
- § 8 Lehrberichte
- § 9 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 10 Beschwerdemanagement

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre regeln insbesondere die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge.

(2) Sie gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden ausgenommen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Bachelor- und Masterstudiengänge der Medizinischen Fakultät werden jedoch nach den §§ 5 bis 7 dieser Ordnung intern evaluiert und akkreditiert.

(3) Regelungen in dieser Ordnung zu Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gelten nur für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, denen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG Zuständigkeiten in Bezug auf Studiengänge entsprechend § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen wurden.

§ 2

Zweck des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Mithilfe der Verfahren des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre soll ein Höchstmaß an Transparenz der Studienbedingungen geschaffen und die Grundlage für eine Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge gelegt werden.

(2) Mit dem Qualitätsmanagement für Studium und Lehre wird die extern durchgeführte Akkreditierung der Studiengänge (Programmakkreditierung) abgelöst. Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre wurde einer externen Überprüfung im Rahmen einer Systemakkreditierung erfolgreich unterzogen. Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

§ 3

Grundlagen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Die Grundeinheit für das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre ist der Studiengang.

(2) Dem Qualitätsmanagement der TU Dresden liegt ein Regelkreislauf zugrunde. Ausgehend vom Leitbild und der Strategie der Universität werden Qualitätsziele für die Studiengänge formuliert und deren Erfüllung im Rahmen der Qualitätsanalyse überprüft. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Leitideen für die Lehre und setzen sich aus einem Anforderungskatalog an die Praxis guter Lehre zusammen. Die universitätsweiten Qualitätsziele werden in der Senatskommission Lehre beraten und durch den Senat beschlossen. Diese Qualitätsziele sind jeweils fächerspezifisch zu differenzieren und zu ergänzen.

§ 4

Akteure und Zuständigkeiten

(1) Das Qualitätsmanagement ist eine Leitungsaufgabe des Rektorats, die in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen, den Fakultäten und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt wird.

(2) Für jeden Studiengang werden jeweils eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator und eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator ernannt, die für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Studiengangsebene zuständig sind. Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator soll für einen Studiengang zuständig sein; bei konsekutiven Studiengängen kann sie oder er für zwei Studiengänge eingesetzt werden. Die Ernennung der wissenschaftlichen Studiengangskoordinatorinnen und wissenschaftlichen Studiengangskoordinatoren erfolgt alle drei Jahre auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat oder der Direktorin bzw. des Direktors vom Wissenschaftlichen Rat nach deren Neuwahl. Die studentischen Studiengangskoordinatorinnen und studentischen Studiengangskoordinatoren werden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters auf Vorschlag des Fachschaftsrates vom Fakultätsrat bzw. Wissenschaftlichen Rat ernannt.

(3) Für die Durchführung der Evaluation der Studiengänge und Erstellung der Evaluationsberichte beauftragt das Rektorat gemäß § 7 Abs. 3 Evaluationsordnung der TU Dresden vom 30. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2011 vom 27. April 2011, S. 43), geändert durch Satzung vom 31. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2015 vom 13. Februar 2015, S. 17), das Zentrum für Qualitätsanalyse als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Näheres regelt dessen Ordnung.

(4) Für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und dessen Verfahren wurde ein Arbeitskreis Q eingerichtet, dem unter der Leitung der zuständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors, vier wissenschaftliche Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren aus unterschiedlichen Bereichen, vier Studierende auf Vorschlag des Studierendenrats, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Qualitätsanalyse angehören. Die Mitglieder werden vom Rektorat ernannt.

(5) Für die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge der TU Dresden ist die Kommission für Qualität in Studium und Lehre zuständig. Unter dem Vorsitz der zuständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors gehören der Kommission fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende an. Die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppen repräsentieren die unterschiedlichen Bereiche der TU Dresden außer der Medizin. Die weiteren Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Träger von Studiengängen sind, sind ebenfalls durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten. Für alle Mitglieder werden Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen werden von den Bereichen, den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. dem Studierendenrat vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat. Sofern Belange der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der Kommission behandelt werden, nimmt eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät an der Sitzung teil.

II. VERFAHREN DES QUALITÄTSMANAGEMENTS FÜR STUDIUM UND LEHRE

§ 5

Qualitätssicherung bei der Entwicklung und der Einführung neuer Studiengänge

(1) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre gibt, die Befürwortung des Rektorats im Vorverfahren vorausgesetzt, vor Stellungnahme des Senats, zur Einrichtung des Studiengangs ein Votum ab. Das Votum wird auf der Grundlage von drei externen schriftlichen Gutachten sowie dem

Ergebnis der Überprüfung der Erfüllung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und der Qualitätsziele der TU Dresden erstellt. Die Gutachten werden aus der Fachwissenschaft, aus der Berufspraxis und von Studierenden eingeholt. Auf Antrag der studentischen Mitglieder der Kommission für Qualität in Studium und Lehre wird die Entscheidungsgrundlage um eine zusätzliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Studienkommission bzw. des Fachschaftrats ergänzt.

(2) Im Falle eines positiven Votums der Kommission wird bestätigt, dass der Studiengang das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre erfolgreich durchlaufen hat. Der Studiengang gilt als vorläufig akkreditiert. Diese Akkreditierung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. In der Regel muss die Auflagenerfüllung innerhalb eines Jahres dokumentiert sein. Bei Nichterfüllung der Auflagen entfällt die vorläufige Akkreditierung und das Rektorat entscheidet über die Fortführung des Studiengangs bzw. seine Einstellung.

§ 6

Zeitplan der Studiengangsevaluation und Akkreditierung

(1) Jeder Studiengang der TU Dresden wird im Rahmen des universitätsinternen Qualitätsmanagements evaluiert und akkreditiert. Für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, wird anstelle einer Akkreditierung durch die Kommission Qualität in Studium Lehre ein Evaluationsergebnis festgestellt.

(2) Neu eingerichtete Studiengänge werden in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs evaluiert. Die Befristung der Akkreditierung neu eingerichteter Studiengänge beginnt mit dem Studienjahr, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird.

(3) Die erste Akkreditierung ist auf fünf Jahre befristet, alle folgenden auf acht Jahre. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre kann Ausnahmen festlegen. Bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen entscheidet die Kommission Qualität in Studium und Lehre über den Umgang mit bestehenden Akkreditierungen. Für aufgehobene Studiengänge kann eine bestehende Akkreditierung ohne erneute Studiengangsevaluation für die Dauer des Vertrauensschutzes verlängert werden. Für akkreditierte Studiengänge kann die Akkreditierung um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn eine erneute Akkreditierung vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht möglich ist und die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung dies nicht zu vertreten hat.

(4) Im Benehmen mit den Fakultäten bzw. den Bereichen und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen wird vom Rektorat ein Zeitplan zur Durchführung erstellt. Eine vorfristige Evaluation kann von der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat oder vom Rektorat im Benehmen mit der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung veranlasst werden.

(5) Auf Initiative des Rektorats oder der zuständigen Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung kann darüber hinaus eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden.

§ 7

Verfahren der Studiengangsevaluation und Akkreditierung

(1) Auf der Grundlage des Zeitplans nach § 6 beauftragt die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung das Zentrum für Qualitätsanalyse mit der Evaluation eines Studiengangs.

(2) Dieses führt im Auftrag der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung die Qualitätsanalyse durch. Die Grundlage für die Evaluation der Studiengänge bilden hochschulstatistische Daten, Lehrberichte und Befragungen von Studierenden, Lehrenden sowie Absolventinnen und Absolventen. Bei einer Re-Akkreditierung wird die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung einbezogen. Des Weiteren wird mindestens ein externes Gutachten aus der Berufspraxis, aus der Fachwissenschaft und eines Studierenden eingeholt. Die Analyseinstrumente können auf Vorschlag der Fakultät durch studiengangspezifische Inhalte ergänzt werden.

(3) Das Zentrum für Qualitätsanalyse übergibt die Ergebnisse der Qualitätsanalyse mit einer Auswertung der Stärken und Schwächen des Studiengangs in Form eines Evaluationsberichts, der ebenfalls die Gutachten enthält, an die Zentrale Universitätsverwaltung, die die Unterlagen an die Dekanin bzw. den Dekan der zuständigen Fakultät oder an die Direktorin bzw. den Direktor der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung sowie den Bereich und das Rektorat weiterleitet.

(4) Die wissenschaftlichen und studentischen Studiengangskoordinatorinnen sowie wissenschaftlichen und studentischen Studiengangskoordinatoren des evaluierten Studiengangs erarbeiten auf der Grundlage des Evaluationsberichts eine gemeinsame Stellungnahme und einen Maßnahmenkatalog, die von der Studienkommission und dem Fakultätsrat bzw. dem Wissenschaftlichen Rat beschlossen werden. Die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet sich, den internen Diskussionsprozess innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

(5) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre überprüft auf der Grundlage des Evaluationsberichts sowie der vom Fakultätsrat bzw. des Wissenschaftlichen Rats beschlossenen Stellungnahme und des Maßnahmenkatalogs, ob die formalen Kriterien und die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge sowie die Qualitätsziele der TU Dresden erfüllt sind und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um zukünftig die Erfüllung dieser Standards zu erreichen, die Qualität des Studiengangs zu sichern und zu verbessern. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre trifft anschließend die Entscheidung über die interne Akkreditierung des Studiengangs. Die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. In der Regel muss die Auflagenerfüllung innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen entfällt die Akkreditierung und das Rektorat entscheidet über die Fortführung des Studiengangs. Die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung, der Bereich, das Rektorat und der Senat werden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(6) Gegen die Entscheidung über die interne Akkreditierung kann die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Entscheidung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission für Qualität in Studium und Lehre einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Hält die Kommission den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der Stellungnahme einer Widerspruchskommission, die sich aus externen Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden, der Studierenden und der Berufspraxis zusammensetzt und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt wird.

(7) Die Entscheidung über die interne Akkreditierung, der Evaluationsbericht, die Stellungnahme und der vereinbarte Maßnahmenkatalog werden im Anschluss in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 8

Lehrberichte

Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten sowie die Direktorinnen und Direktoren der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bewerten unter Mitwirkung des Fakultätsrats bzw. des Wissenschaftlichen Rats und der Studienkommissionen zweijährig die Erfüllung der Lehraufgaben und erstellen einen Lehrbericht der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung. Neben der Aufbereitung hochschulstatistischer Daten werden im Lehrbericht der Umgang mit den in der Studiengangsakkreditierung festgelegten Empfehlungen und der Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung dargestellt sowie die im Rahmen des Beschwerdemanagements angezeigten Probleme und die infolgedessen ergriffenen Maßnahmen dokumentiert. Auf der Grundlage des Lehrberichts findet mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor ein Turnusgespräch zur Weiterentwicklung der Studiengänge statt.

§ 9

Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Studienkommission trifft im Benehmen mit den betroffenen Lehrenden die Auswahl der Lehrveranstaltungen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungstypen angemessen berücksichtigt werden. Die Auswahl sowie die ihr zugrundeliegenden Auswahlkriterien sind fakultäts- bzw. einrichtungsintern bekanntzugeben und im Lehrbericht der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung darzustellen. Jede Lehrperson muss alle drei Jahre mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Bei Neuberufenen soll die Lehrveranstaltungsevaluation bereits im ersten Dienstjahr erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Befragungen werden universitätsweite Erhebungsinstrumente vom Zentrum für Qualitätsanalyse bereitgestellt, die fachspezifisch ergänzt werden können.

(3) Für die Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Studienkommission zuständig. Zur Auswertung der Evaluation kann das Zentrum für Qualitätsanalyse beauftragt werden.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen diskutiert. Die bzw. der Lehrende legt Form und Zeit der Diskussion fest. Die Studienkommission wird über die Ergebnisse der Auswertung in der Lehrveranstaltung informiert. In anonymisierter Form fließen die Ergebnisse ebenfalls in die Studiengangsevaluation des Zentrums für Qualitätsanalyse nach § 7 ein.

§ 10

Beschwerdemanagement

(1) Das Beschwerdemanagement dient dazu, alle Mitglieder der Hochschule außerhalb des Evaluationszyklus in die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einzubinden, Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und Probleme zeitnah zu beheben. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders beim Lehren und Lernen sollen Probleme und Verbesserungspotentiale möglichst im direkten Austausch angesprochen werden.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sich schriftlich bei den zuständigen Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren beschweren, um Mängel in Studium und Lehre anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Beschwerde auf Fakultätsebene bzw. auf Ebene der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung direkt an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan, auf Bereichsebene an die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher und auf gesamtuniversitärer

Ebene an die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor herangetragen werden. Zur Sicherung der Anonymität kann die Beschwerde auch über den Fachschaftsrat oder den Studierendenrat eingereicht werden.

(3) Die Ansprechpersonen leiten die Beschwerden an die zuständigen Stellen weiter und kümmern sich um eine zeitnahe Lösung. Sofern es für die Problemlösung erforderlich ist, sind innerhalb der Fakultät, der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung, des Bereichs oder auf gesamtuniversitärer Ebene die jeweils zuständigen Gremien einzubeziehen. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Sofern die zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren nicht in den Problemlösungsprozess eingebunden sind, sollen sie über die Beschwerde informiert werden. Die Beschwerdeführenden werden über den Problemlösungsprozess informiert.

(4) Die Probleme sowie die ergriffenen Maßnahmen finden Eingang in den nächsten Lehrbericht. Zudem wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs geprüft, welche Maßnahmen zur Behebung eingesetzt wurden und ob die angezeigten Probleme gelöst werden konnten.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Problemen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Studiengangsevaluation.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre treten am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre vom 10. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2017 vom 13. März 2017, S. 2) treten damit außer Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung

Vom 14. Oktober 2019

Aufgrund von § 13 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit dem Senat folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 7. Oktober 2019, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die vor dem § 20 gesetzte Überschrift „Zweiter Abschnitt: Senat“ vor den § 21 gesetzt.
2. Die vor dem § 20 gesetzte Überschrift „Zweiter Abschnitt: Senat“ wird vor den § 21 gesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 14. Oktober 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Außerkraftsetzung der Ordnung zum Betrieb eines Frühwarnsystems (FWS) im Datennetz der Technischen Universität Dresden vom 9. November 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2009 vom 12. Dezember 2009, S. 2)

Das Rektorat hat am 30. Juli 2019 beschlossen, dass diese Ordnung ersatzlos außer Kraft gesetzt wird.